

Kontrolle durch Massenmedien, Kontrolle durch Gerichtsbarkeit

Stefan Weber*

Inhalt

A.	Die Lehre von den Gewalten, soziale Gewalten	14
B.	Gerichtsbarkeit und Massenmedien aus Sicht der allgemeinen Staatslehre	16
	I. Gerichtsbarkeit	16
	II. Massenmedien	17
C.	Grundlagen der Kontrollfunktionen der Massenmedien und der Gerichtsbarkeit	19
	I. Massenmedien sind Kommunikationsmittler, Gerichte sind Streitentscheider	19
	II. Massenmedien sind wirtschaftlich verankert, Gerichte sind verfassungsrechtlich verankert	20
	III. Unabhängigkeit der Massenmedien, Unabhängigkeit der Gerichte	20
	IV. Vielfalt der Massenmedien, Einzelzuständigkeit und Einzelentscheidungen der Gerichte	21
D.	Die Kernmerkmale der Kontrolle durch Massenmedien und der Kontrolle durch die Gerichtsbarkeit	22
	I. Journalistische Diskursbeiträge vs. rechtsverbindliche Gerichtsentscheidungen	22
	II. Journalistische Verifizierung vs. gerichtsprozessuale Sachverhaltsermittlung	23
	III. „Geschichte“ vs. Urteil	24
	IV. Aktualität der Massenmedien vs. „Mühlen der Justiz“	25
	V. „Schuld-Vermutung“ vs. Unschuldsvermutung	26
	VI. Institutionelle Zeithorizonte	28
E.	Ausblick	29

Abstract

Die Studie untersucht aus Sicht der allgemeinen Staatslehre die Kontrollfunktion jeweils der Gerichtsbarkeit und der Massenmedien. Die Kontrolle durch Massenmedien und die Kontrolle durch Gerichte unterscheiden sich fundamental. Massenmedien sind Kommunikationsmittler, wirtschaftlich verankert und durch Vielfalt geprägt.

* Dr. Stefan Weber, LL.M. (Harvard) ist Professor an der Universität des Saarlandes (Deutschland) und Rechtsanwalt in Wien. E-Mail: stefan.weber@weber.co.at.

Gerichte sind Streitentscheider, verfassungsrechtlich verankert und durch Einzelzuständigkeit geprägt. Beide Institutionen sind auf ihre eigene Art unabhängig. Diese strukturellen Unterschiede der Kontrollfunktionen führen zu grundlegend unterschiedlichen Merkmalen der Kontrolle der beiden „Gewalten“. Die herausgearbeiteten strukturellen Grundlagen und Kernmerkmale der beiden Kontrollen sind Annäherungen zum Thema, jedoch keine abschließende systematische Darstellung.

Control by Mass Media, Control by the Judiciary

The study examines the control functions of the judiciary and of the mass media from the General Theory of the State (*Allgemeine Staatslehre*) perspective. Control by the mass media and control by the courts are fundamentally different. Mass media are communication mediators, anchored economically and characterized by diversity. Courts resolve disputes, are anchored in the constitution and characterized by specific jurisdiction. Both institutions are independent in their own way. These structural differences in the control functions lead to fundamentally different characteristics of the control of the two “powers”. The proposed structural principles and core features of the two controls are approaches to the topic, but not final systematic representations.

Keywords: Judicial Control, Control by Mass Media, General Theory of the State, Separation of Powers, Mass Media, Checks and Balances, Judiciary, Political Control

Diese Studie¹ untersucht aus der Sicht der allgemeinen Staatslehre² eine Funktion der Massenmedien, nämlich die Kontrollfunktion und vergleicht diese mit der Kontrollfunktion der Gerichtsbarkeit.

- 1 Grundlage dieser Studie ist mein Vortrag beim Kolloquium aus Anlass des 85. Geburtstags von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Georg Ress am 18. Januar 2020 am Europa-Institut der Universität des Saarlandes. Die Studie knüpft an die ersten Jahre von Georg Ress als Rechtswissenschaftler und auch an meine juristischen Anfänge am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien bei Günther Winkler an. Eines der Steckenpferde und akademisches Kerngebiet von Günther Winkler war damals die allgemeine Staatslehre, ein heute weitgehend in den Hintergrund getretener Bereich der Rechts- und Politikwissenschaften. Richard Bonomo danke ich für seine wertvolle Unterstützung.
- 2 Dazu insb. *Zippelius*; *Gamer*; zum Begriff etwa *Heller*, S. 12: „Die Staatslehre hat die Aufgabe, die eigenartige Wirklichkeit des uns umgebenden staatlichen Lebens zu erforschen. Sie will den Staat begreifen in seiner gegenwärtigen Struktur und Funktion, sein geschichtliches So-Gewordensein und seine Entwicklungstendenzen.“ *Gamer*, S. 26: „Die allgemeine Staatslehre beschäftigt sich mit den theoretischen Grundlagen staatlicher Ordnungen. Sie ist ihrer Bezeichnung nach eine abstrakte Wissenschaft, die auf einem primär rechtswissenschaftlich ausgerichteten Mischansatz beruht.“

Die Funktionen der Gerichtsbarkeit im Staat setzt diese Untersuchung als bekannt voraus.³

Die Begriffe Medien und Massenmedien werden im Schrifttum vielfältig verwendet. Für Zwecke dieser Studie ist der Begriff Massenmedien zu definieren: Als Massenmedien werden hier redaktionelle⁴ Medien, die Inhalte in der Öffentlichkeit verbreiten, verstanden. Zu Massenmedien zählen sowohl die klassischen gedruckten Medien etwa Zeitungen oder Zeitschriften (Printmedien), als auch elektronische Medien, etwa Rundfunk und Online-Zeitungen. Von der Begriffsbestimmung nicht erfasst sind somit soziale Medien, (wie *Twitter*, *Instagram* oder *Facebook*), aber auch Plakate, Flugblätter, etc. Die Träger und Betreiber von Massenmedien sind Medienunternehmen.

Massenmedien und Medienunternehmen haben im Staat eine grundlegende Rolle.⁵ Aus funktionalitätsanalytischer Sicht ist ihre Funktion die Informationsbereitstellung und Unterhaltung; sie entscheiden, worüber informiert wird.⁶ Sie stellen gesellschaftliche Öffentlichkeit her und ermöglichen damit Partizipation. Staatsführung und Gesellschaft (Staatsvolk) beziehen ihr Wissen und ihre Kenntnis über Vorgänge im Universum zu einem wesentlichen Teil durch Vermittlung von Massenmedien und Medienunternehmen, insbesondere über Presse und Rundfunk. Massenmedien und Medienunternehmen informieren Staatsführung und Gesellschaft, tragen durch Kritik und durch Diskussion zur Meinungsbildung bei, erleichtern die Überwindung von Distanzen und vergegenwärtigen Abwesendes.⁷ Sie bereichern damit das Erfahrungssrepertoire von Staatsführung und Gesellschaft sowie deren Wahrnehmung von Wirklichkeit. Über journalistische Beiträge nehmen Staatsführung und Gesellschaft an Ereignissen teil, die außerhalb ihrer eigenen, unmittelbaren Erlebniswelt stattfinden. Daneben ermöglichen die sozialen Medien – unter Vermeidung der Massenmedien – eine direkte Kommunikation zwischen Staatsführung und Gesellschaft (und umgekehrt). Da die Massenmedien und Medienunternehmen diese gesellschaftliche Öffentlichkeit herstellen, unterscheiden sie sich aus staatlicher Sicht von Unternehmen

3 Siehe für Ö etwa *Berka*, Verfassungsrecht, Rn. 807 ff., 905 ff., 987 ff.; für D etwa *Schultze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Art. 92, Rn. 17 ff. mwN. Die Gerichtsbarkeit (Justiz) ist die Vollziehung der Gesetze durch weisungsfreie Richter/innen und ihre Hilfsorgane sowie die Mitwirkenden aus dem Volk.

4 Ein redaktioneller Beitrag ist weder werblich noch einseitig ausgerichtet. Redaktionelle Beiträge können in unterschiedliche journalistische Darstellungsformen gefasst sein, etwa Reportagen, Interviews, Porträts von Personen oder Institutionen. Unterschieden werden informationsorientierte und meinungsorientierte Beiträge. Informationsorientierte Beiträge stellen ein Thema neutral und in unterschiedlichen Facetten vor. Meinungsorientierte Beiträge enthalten Argumente, Hintergrundwissen, Erklärungen und Meinungen (etwa Kommentare oder Glossen). *Presserat*, Praxis-Leitfaden Ziffer 7 Pressekodex, S. 4: „Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein“.

5 Siehe etwa *Palmstorfer*, in: Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.), S. 41 ff.

6 Dazu *Saxer*, S. 567 f.

7 Vgl. auch *Saxer*, insb. S. 626.

anderer Branchen. Vor diesem Hintergrund unterliegen Medienunternehmen besonderen medienrechtlichen Rechtsvorschriften.⁸

Auf Grundlage der Lehre von der Gewaltenteilung (einschließlich der – sogenannten – sozialen Gewalten) untersucht diese Studie die Gerichtsbarkeit als „dritte Gewalt“ und die Massenmedien als (sogenannte) „vierte Gewalt“,⁹ wie Medien – trotz ihrer Qualifikation als (bloß) intermediäre Gewalt – immer wieder bezeichnet werden.¹⁰

Der erste Teil der Studie gibt einen kurzen Überblick zur Lehre von den Gewalten und den sozialen Gewalten aus Sicht der Gerichtsbarkeit und der Massenmedien. Teil zwei der Studie untersucht aus Sicht der allgemeinen Staatslehre die Kontrollfunktion jeweils der Gerichtsbarkeit und der Massenmedien. Teil drei arbeitet die prägenden Strukturen der beiden Kontrollfunktionen heraus. Abschließend legt Teil vier die Kernmerkmale der Kontrolle jeweils der Gerichtsbarkeit und der Massenmedien dar.

A. Die Lehre von den Gewalten, soziale Gewalten

Staat und Gesellschaft können – grundsätzlich betrachtet – im Verhältnis zueinander als getrennt oder als identisch verstanden werden.¹¹ Diese einerseits konfrontative, andererseits integrative Dualität von Staat und Gesellschaft ist Grundlage des modernen Verfassungsstaats.¹²

Ein Kerngebiet der allgemeinen Staatslehre ist die Lehre von den Gewalten und von der Gewaltenteilung. Die grundlegende neuzeitliche Gewaltenteilungslehre entwickelte *Montesquieu* mit ihrer Gewalten-Trias. Beeinflusst wurde *Montesquieu* durch das Verständnis der Gewaltenteilung in England, insbesondere von *John Locke*.¹³ In seinem *Esprit des Lois* unterscheidet *Montesquieu* zwischen einer gesetzgebenden

8 Die besonderen, die Massenmedien regelnden Rechtsvorschriften werden gemeinhin als Medienrecht bezeichnet. Das Medienrecht ist kein eigenständiges Rechtsgebiet; vielmehr greifen eine Reihe von Vorschriften auf verschiedenen Ebenen (unionsrechtliche Vorgaben, Verfassungsbestimmungen, und einfache Gesetze) ineinander, die insgesamt ein komplexes Regelungssystem bilden, innerhalb dessen Medienunternehmen handeln müssen. Für Ö, etwa das Mediengesetz, das ORF-Gesetz, das Privatradiogesetz, das Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (AMD-G), das Fernseh-Exklusivrechtegesetz (FERG), das Presse- und Publizistikförderungsgesetz, das Filmförderungsgesetz, das Journalistengesetz sowie das Medienkooperations- und förderungs-Transparenzgesetz (vgl. Holoubek/Gärner/Graf, in: Holoubek/Potacs (Hrsg.), S. 1361 mwN); für D etwa Fechner, mwN.

9 So etwa *Habermas*, Faktizität und Geltung, S. 455; Gamper, S. 167 mwN; *Bundeszentrale für politische Bildung*, Medien – Die „vierte Gewalt“?, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138737/medien> (30.12.2020); Palmstorfer, in: Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.), S. 42 mwN.

10 Die Begriffe „vierte Gewalt“ oder „Publikative“ eignen sich mE bloß als Metapher. Sie lassen den Eindruck entstehen, dass die Massenmedien mit den drei Staatsgewalten Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichgestellt sind.

11 Die Trennung zwischen Staat und Gesellschaft wird durch die Theorie vom Gesellschaftsvertrag besonders anschaulich beschrieben. Gesellschaft und Staat sind nach dieser Theorie miteinander verknüpft, weil die Gesellschaft das Staatsvolk und damit eines der konstitutiven Elemente des Staates darstellt. Doch ist der Gesellschaft gleichzeitig ein staatsfreier Raum garantiert, der durch Grund- und Menschenrechte abgesteckt ist; vgl. Gamper, S. 116.

12 Etwa Gamper, S. 128 ff. mwN.

13 Siehe Zippelius, S. 262.

Gewalt, der vollziehenden Gewalt sowie der vollziehenden richterlichen Gewalt.¹⁴ Diese klassische Trias gilt immer noch, wenngleich die Konzepte anders benannt und verfeinert wurden. Auch wurden Detailfunktionen der Gewalten anders verteilt und Ergänzungen vorgeschlagen.¹⁵

Die Teilung der Gewalten soll eine Machtzentration in den Händen ein und derselben Person (Institution) verhindern.¹⁶ Die Gewaltenteilungslehre übersetzt das politische Prinzip einer Machtbeschränkung im Staat in ein Schema der Aufteilung von Kompetenzen: Politische Macht wird so zur rechtlich strukturierten Staatsgewalt. Politische Macht ist aus der Sicht der allgemeinen Staatslehre rechtliche Zuständigkeit (Kompetenz). Kernzwecke der Gewaltenteilung sind die organadäquate Verteilung der Staatsfunktionen nach Maßgabe einer zweckdienlichen Spezialisierung samt Aufgabenzuteilung sowie die wechselseitige Abhängigkeit und Kontrolle der Organe. Derartige Kontrollen sind nicht nur in der Teilung der klassischen Gewalten, sondern auch in anderen Kompetenzgliederungen begründet, etwa der Teilung der Legislative in ein Zweikammersystem, der Teilung der Gerichtsbarkeit in eine ordentliche Gerichtsbarkeit, eine Verfassungsgerichtsbarkeit und eine Verwaltungsgerichtsbarkeit oder auch föderalen Strukturen eines Staates.

Neben den klassischen Gewalten erkennt die moderne Staatslehre weitere Institutionen, die zwischen den Staat und die Gesellschaft treten. Oft werden diese Institutionen intermediäre Gewalten oder auch soziale Gewalten bezeichnet.¹⁷ Soziale Gewalten sind etwa die politischen Parteien, die Kammern und Verbände, große Wirtschaftsunternehmen und die Medien der Massenkommunikation samt den Massenmedien.¹⁸

In demokratischen Staaten geht alle Staatsgewalt vom Volke selbst aus.¹⁹ Auf dieser Grundlage wird die Staatsführung in das Licht der Öffentlichkeit gerückt und der Kontrolle der Öffentlichkeit unterworfen.²⁰ Selbst Autokraten können auf Dauer nicht gegen die vorherrschenden, das Verhalten leitenden und korrigierenden Vorstellungen des überwiegenden Teils der Bevölkerung regieren.²¹ Das Verhalten sowohl der Gesellschaft als auch der Staatsführung orientiert sich nicht nur am Recht und anderen sozialen Normen oder weltanschaulichen Vorstellungen, sondern auch an der öffentlichen Meinung.²²

14 Siehe *Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze, 1748, XI. Buch, Kapitel 6.

15 Siehe *Gamper*, S. 167.

16 Siehe *Zippelius*, S. 264.

17 Ibid., S. 215; *Gamper*, S. 128 mwN.

18 Siehe *Gamper*, S. 129.

19 Art. 1 B-VG: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“; Art. 20 Abs. 2 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“.

20 Siehe *Zippelius*, S. 228.

21 Politik kann ihre Positionen auf Ideologien, auf Populismus oder auf verfassungsdemokratische Ansätze stützen. Maßgebend sind die Vorstellungen der Mehrheit der Wahlbürger. Verfassungsrechtlich zu schützen ist Minderheit, insbesondere über die Grundrechte. *Zippelius*, S. 225.

22 Siehe *Zippelius*, S. 225.

Im Zentrum stehen die Entscheidungen der Wähler in politischen Wahlen. In einem öffentlichen Diskurs soll für Wählerentscheidungen eine Urteils- und Abrechnungsgrundlage geschaffen werden.²³ Informationen sind an die Gesellschaft zu liefern und die öffentliche Meinung ist gegenüber der Staatsführung zu artikulieren. Den wichtigsten Anteil an diesem Diskurs haben heute die Medien der Massenkommunikation und dabei insbesondere die Massenmedien.²⁴ Bei der Bildung der öffentlichen Meinung spielen die Auswahl und die Präsentation der Information (sowohl auf Seiten der Staatsführung als auch auf Seiten der Massenmedien) eine bedeutende Rolle.

B. Gerichtsbarkeit und Massenmedien aus Sicht der allgemeinen Staatslehre

Diese Studie fokussiert innerhalb der beiden Gewalten, Gerichtsbarkeit und Massenmedien, auf die jeweilige Kontrollfunktion.

Im Verfassungsstaat obliegt die Aufgabe der Kontrolle in erster Linie den Gerichten, und dort insbesondere den Verfassungsgerichten. Innerparlamentarisch obliegt die Kontrolle der Opposition. Gerichte und Parlamente werden ergänzt und unterstützt durch die Massenmedien und deren Kontrolle. Presse und Rundfunk spüren Missstände auf und regen durch ihre Berichte unter anderem Gerichtsverfahren oder parlamentarische Maßnahmen an.

I. Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit ist Teil der rechtlich strukturierten politischen Gewalt und wird durch die Verfassung selbst,²⁵ aber auch durch Grundrechte etwa in Art. 6 EMRK geschützt.²⁶ Das grundsätzliche Merkmal der Gerichtsbarkeit ist es, individuelle Entscheidungen zu treffen, also individuelle Rechtsakte zu erlassen. Gerichte stellen zum Zwecke der Rechtsverwirklichung im Rahmen eines diskursiven und kontroversen Verfahrens im Einzelfall fest, was Recht ist und setzen dieses durch. Sie stellen Rechtspflichten oder Zu widerhandlungen verbindlich fest. Gerichte ordnen die Erfüllung der festgestellten Rechtspflichten an, die zwangsweise durchsetzbar sind. Sie sorgen für die Wiedergutmachung oder Bestrafung von Pflichtverletzungen. Sie heben rechtswidrige Akte der Gesetzgebung oder der Verwaltung auf. Zugleich wirkt die richterliche Rechtsfortbildung in die anderen Gewalten hinein, insbesondere auch in die Gesetzgebung.²⁷

23 Dies setzt zunächst voraus, dass das staatliche Handeln sich grundsätzlich unter der Kontrolle der öffentlichen Kritik vollzieht (vgl. *Zippelius*, S. 228).

24 Siehe *Zippelius*, S. 228.

25 In Ö: Art. 82 ff. B-VG Ordentliche Gerichtsbarkeit, Art. 129 ff. B-VG Verwaltungsgerichtsbarkeit, Art. 137 ff. B-VG Verfassungsgerichtsbarkeit; siehe etwa *Berka*, Verfassungsrecht, Rn. 807 ff., 905 ff., 987 ff. mwN; in D: Art. 92 GG: „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.“

26 Etwa *Grabenwarter/Pabel*, § 4, Rn. 12 mwN.

27 Siehe *Zippelius*, S. 266 f.

Aus diesen Aufgaben heraus ergibt sich die Kontrolle als eine der Funktionen der Gerichte im Staat. Die ordentliche Gerichtsbarkeit entscheidet in zivilen Streitsachen zwischen Bürgern, die sich einander gegenüberstehen, in Strafsachen zwischen staatlichen Anklägern und den Beschuldigten. Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es, hoheitliche Rechtsakte auf ihre Rechtskonformität hin zu überprüfen.²⁸ Die Verfassungsgerichtsbarkeit überprüft Rechtsakte auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung.²⁹

II. Massenmedien

Massenmedien tragen Informationen der und über die Staatsführung in die Gesellschaft. Umgekehrt dienen Massenmedien als ein Kommunikationsmittler der Gesellschaft gegenüber der Staatsführung (Informationsfunktion). Zugleich müssen Staatsorgane Entscheidungen treffen und sie müssen diese Entscheidungen auch kommunizieren. Massenmedien bieten so ein Forum für einen wechselseitigen Informationsaustausch. Massenmedien in ihrer intermediären Funktion haben einen wesentlichen Anteil daran, Informationen zu liefern und die öffentliche Meinung zu artikulieren.³⁰

Nach Jürgen Habermas³¹ kann das demokratische Entscheidungsverfahren über weltanschauliche Gegensätze hinweg nur solange eine legitimierende, alle Bürger überzeugende Bindungskraft entfalten, als es zwei Forderungen genüge tut: (i) alle Bürger sind gleichberechtigt zu beteiligen (also Inklusion) und (ii) der Meinungsstreit muss diskursiv ausgetragen werden.³² Dieses diskursive Austragen von Meinungsstreiten ist Aufgabe der Massenmedien. Massenmedien sollen die Lernbereitschaft und Kritikfähigkeit der Bürger voraussetzen, beanspruchen und verstärken, ihre Unabhängigkeit bewahren und unparteiisch handeln sowie den politischen Prozess einem Legitimationszwang und verstärkter Kritik aussetzen.³³ Weitere Funktionen sind etwa die Unterhaltung, die Bildung, die Thematisierung (*agenda setting function*), die Orientierung und Lebenshilfe oder die Sozialisation gesellschaftlicher Werte und Normen. Massenmedien vermitteln staatliches Handeln einer breiten Öffentlichkeit und die Position der Öffentlichkeit den Staatsorganen. So werden sowohl der Staat als auch die Gesellschaft in die Lage versetzt, das öffentliche Geschehen zu verfolgen

28 Für Ö, etwa Berka, Verfassungsrecht, Rn. 905 ff.; für D, etwa Schultze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Art. 92, Rn. 36; Hufen, § 1.

29 In Ö überprüft der VfGH bloß gesetzgebende und verwaltungsbehördliche Rechtsakte; dazu etwa Berka, Verfassungsrecht, Rn. 987 ff.; In D besteht die Zuständigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit nach dem sog. „Enumerationsprinzip“; Beschwerdegegenstand kann jeder gesetzgebende, gerichtliche und verwaltungsbehördliche Rechtsakt sein; dazu etwa Wieland, in: Dreier (Hrsg.), Art. 93, Rn. 50 ff.; Benda/Klein, § 18.

30 Siehe Zippelius, S. 228.

31 Habermas, Faktizität und Geltung, S. 208 ff.

32 „Das prozeduralistische Rechtsverständnis zeichnet also die Kommunikationsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung als einzige Legitimationsquelle aus.“ Habermas, Faktizität und Geltung, S. 664.

33 Habermas, Faktizität und Geltung, S. 457.

und zu beurteilen (Meinungsbildungs- und Diskursfunktion). Fragen von öffentlichem Interesse werden im Diskurs erörtert. Im „Kampf der Meinungen“³⁴ soll das Vernünftige die Chance haben, sich durchzusetzen.³⁵ Durch die redaktionelle Auswahl,³⁶ Bearbeitung und Kommentierung der Information können Massenmedien die Gesellschaft, aber auch die Staatsführung wesentlich beeinflussen und mobilisieren.³⁷ Die Genese der Brexit-Entscheidung bietet dazu ein anschauliches Beispiel.³⁸

Die Worte von *Niklas Luhmann*, „was wir über die Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die Massenmedien“,³⁹ gelten heute nicht mehr uneingeschränkt. Die Kommunikation zwischen Staat und der Gesellschaft erfolgt heute auf vielfältige Weise. Das Internet und soziale Medien als Kommunikationsplattformen bieten heute eine Kommunikationsarena mit einer schier unendlichen Menge an Information. Information ist überall verfügbar und immer präsent. Stete Aktualität und permanente Interaktivität ist gewährleistet.⁴⁰ Darüber hinaus kommunizieren Staatsorgane direkt über internetbasierte soziale Medien, etwa *Facebook*, *Twitter* und *Instagram* mit dem Staatsvolk.⁴¹ Ob diese Entwicklung die Bildung einer öffentlichen Meinung wesentlich und nachhaltig beeinflusst, ist derzeit offen, insbesondere weil Massenmedien diese direkte Kommunikation aufgreifen und teilweise verstärken. Jedenfalls führt die direkte Kommunikation zu einer reduzierten kommunikationspolitischen Abhängigkeit der Staatsorgane von den Massenmedien. Trotz der direkten Kommunikation über soziale Medien ist es (derzeit) die Intermediärfunktion der klassischen (publizistischen) Massenmedien (samt ihrer Online-Präsenzen), die die öffentliche Kommunikation in ihrem Kern ausmacht.

Massenmedien sind von ihrer Funktion her keine Vertreter von Interessen (wie politische Parteien oder Verbände), sondern stellen Kommunikationskanäle zwischen Staat und Gesellschaft zur Verfügung. Dabei sind sie keine neutralen Kommunikationsmittler, sondern vertreten dabei eigene (politische) Positionen und Richtungen.

34 Dazu BVerfGE 7, 198 – *Lüth*, Rn. 33: „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l'homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85 [205]). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, ‘the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom’ (Cardozo).“

35 Meinungen, die sich bilden und im Diskurs ausgetauscht werden, kommen in der Regel nicht aufgrund von Tatsachenerfahrung, sondern aufgrund von Tatsachenvermittlung (durch Medien) zustande (vgl. *Meyn*, Informationen zur Politischen Bildung 1990/ 208/209).

36 Etwa *Palmstorfer*, in: Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.), S. 43 mwN.

37 Etwa *Gamper*, S. 135 f.

38 Siehe etwa *Reuters Institute* (University of Oxford), Interested but not Engaged: How Europe’s Media Cover Brexit (2018).

39 *Luhmann*, S. 9.

40 Die keiner (adäquaten) rechtlichen Steuerung unterliegt. Siehe *Gamper*, S. 136.

41 Donald J. Trump (US-Präsident, CBS 60 Minutes Interview mit Lesley Stahl, 26.10.2020): „I think I would not be here, if I did not have social media. But, the media is fake. And frankly, if I did not have social media, I’d have no way of getting out my voice.“

Diese Richtungen sind typischerweise in einem Redaktionsstatut⁴² verankert. Zur Objektivität sind Massenmedien und Journalist/inn/en verpflichtet, soweit dies das Redaktionsstatut vorsieht und es die innere Pressefreiheit⁴³ gebietet.

Die Aufgabe der Massenmedien wird durch Grundrechte wie die Kommunikationsfreiheit etwa nach Art. 10 EMRK geschützt.⁴⁴

C. Grundlagen der Kontrollfunktionen der Massenmedien und der Gerichtsbarkeit

Die Grundlagen der Kontrolle durch Massenmedien und der Kontrolle durch die Gerichtsbarkeit unterscheiden sich fundamental und strukturell. Aus der Sicht der allgemeinen Staatslehre werden im Folgenden diese Grundlagen zur Wahrnehmung der Kontrollfunktionen der Gerichtsbarkeit und der Massenmedien dargestellt.⁴⁵

Dabei werden die grundlegenden Strukturen der Ausübung beider Kontrollfunktionen miteinander verglichen und die prägenden Elemente der Massenmedien und jene der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf ihre Kontrollfunktionen herausgearbeitet. Massenmedien sind Kommunikationsmittler, wirtschaftlich verankert und durch Vielfalt geprägt. Gerichte sind Streitentscheider, verfassungsrechtlich verankert und durch Einzelzuständigkeit geprägt. Beide Institutionen sind auf ihre eigene Art unabhängig.

I. Massenmedien sind Kommunikationsmittler, Gerichte sind Streitentscheider

Medien und Massenmedien sind Kommunikationsmittler. Sie bilden das Scharnier im gesamtgesellschaftlichen Kommunikations- und Verständigungsprozess. Dieser Prozess ist – mit Jürgen Habermas⁴⁶ – auf das Ziel wechselseitiger Verständigung hin angelegt. Mit jeder Rezeption eines journalistischen Beitrags treten Bürger in diesen Prozess ein. Im Ergebnis sind die Kommunikation und Verständigung in diesem Prozess jedoch ziemlich komplex. Ein Erfolg ist nicht gewährleistet. Manche meinen, ein

- 42 Redaktionsstatute regeln die Zusammenarbeit in publizistischen Angelegenheiten (im Unterschied zu betriebswirtschaftlichen, finanziellen oder kaufmännischen Angelegenheiten) und betreffen vorrangig Fragen der grundlegenden Richtung des Mediums (§ 25 Abs. 4 MedienG). Festgelegt werden können Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrechte zu Personalfragen und zur Annahme oder Ablehnung von Beiträgen. Auch die Form der Streitschlichtung kann geregelt werden. Dazu etwa Koukal, in: Berka/Heindl/Höhne/Koukal (Hrsg.), § 5 MedienG, Rn. 5 ff. mwN.
- 43 Innere Pressefreiheit bedeutet die Unabhängigkeit einer Redaktion gegenüber dem eigenen Verleger. Insbesondere müssen sich Journalist/inn/en auf ein Redaktionsstatut berufen können, wenn journalistische Beiträge möglichen Interessen des Verlegers zuwiderlaufen.
- 44 Art. 10 EMRK gewährleistet die Kommunikationsfreiheit; diese umfasst die Meinungsäußerungsfreiheit, die Informationsfreiheit sowie die Medienfreiheit (Freiheit der Presse und des Rundfunks). Siehe etwa Grabenwarter/Pabel, § 23, Rn. 1 mwN.
- 45 Zur Kontrollfunktion der Massenmedien Palmstorfer, in: Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.), S. 44 f.
- 46 Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns I, S. 385 f.

Gelingen sei gar unwahrscheinlich (so *Niklas Luhmann*)⁴⁷ oder höchstens Zufall (so *Osmo Wiio*).⁴⁸

Gerichte sind Streitentscheider. Der Entscheidung des Gerichts vorgelagert ist ein im Detail geregeltes Gerichtsverfahren, in dem alle Standpunkte vorgetragen, angehört und beurteilt werden können, mit Überprüfungsinstanzen. Am Ende dieses Verfahrens steht eine Einzelfallentscheidung.

II. Massenmedien sind wirtschaftlich verankert, Gerichte sind verfassungsrechtlich verankert

Medienunternehmen sind Wirtschaftsbetriebe und damit ökonomische Institutionen. Massenmedien sind bei ihren Eigentümern oder in ihren Kundenmärkten wirtschaftlich verankert. Produkte der Medienunternehmen wollen und müssen verkauft werden. Sie finanzieren sich zu weiten Teilen über Leser/Hörer/Seher/innen sowie Werbe-Auftraggeber und sind damit von diesen ihren Kund/inn/en wirtschaftlich abhängig.

Gerichte sind – grundsätzlich – wirtschaftlich unabhängig. Sie sind verfassungsrechtlich und politisch in der Staatsstruktur verankert. Sie finanzieren sich aus Zuwendungen des Staats, der sich wiederum über Gerichtsgebühren und andere Steuern und Abgaben finanziert. Trotz der Staatszuwendungen bestehen keine wirtschaftlichen Abhängigkeiten zu den anderen Staatsorganen. Trotz Gerichtsgebühren bestehen keine wirtschaftlichen Abhängigkeiten zu den Verfahrensparteien. Politische Abhängigkeiten können sich aus den Bestellungsmechanismen und aus einem Missbrauch der wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Staat ergeben.⁴⁹

III. Unabhängigkeit der Massenmedien, Unabhängigkeit der Gerichte

Grundlage für die Wahrnehmung der jeweiligen Kontrollfunktion durch Massenmedien und Gerichte ist deren Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit dieser Institutionen kann insbesondere durch korruptes Verhalten der beteiligten Personen ge- oder gar zerstört werden. Korruptionsthemen sind nicht Gegenstand dieser Studie.

Medienunternehmen sind unabhängig, wenn sie wirtschaftlich und politisch frei agieren können. Die Pressefreiheit ist in Österreich in Art. 13 StGG⁵⁰ und in Deutsch-

47 *Luhmann*, S. 118: „Aus den gleichen Gründen können an das Verstehen der Kommunikation keine hohen Ansprüche gestellt werden. Ansprüche können zwar hochgetrieben werden, erfordern dann aber ausdifferenzierte Sonderdiskurse. Normalerweise werden auch Ambivalenzen und Missverständnisse mitgeführt, solange sie die Kommunikation nicht blockieren; ja Verstehen ist praktisch immer ein Missverständen ohne Verstehen des ‚Miss‘.“

48 *Burkart*, infoEuropa 2015/1, S. 6.

49 So kann die Justiz finanziell ausgetrocknet werden.

50 Art. 13 StGG: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.“ Dazu etwa *Berka*, in: Berka/Heindl/Höhne/Koukal (Hrsg.), Präambel MedienG, Rn. 7 ff. mwN.

land in Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG⁵¹ geregelt. Journalist/inn/en sind grundsätzlich an die journalistische Ausrichtung des Medienunternehmens gebunden. Ihnen steht jedoch eine Gesinnungsfreiheit (innere Pressefreiheit) zu, die in Österreich im Journalistengesetz⁵² und in Deutschland – wenn überhaupt – tarifvertraglich geregelt ist.⁵³ Bei Massenmedien können sich Abhängigkeiten (i) aus der Eigentümerstruktur, (ii) aus der Abhängigkeit von öffentlichen Geldern (etwa aus staatlicher oder öffentlicher Werbung oder aus staatlichen Beihilfen) und (iii) aus marktverzerrenden Situationen oder Maßnahmen ergeben. Selbst wenn kein formaler Einfluss ausgeübt wird, führen derartige Strukturen typischerweise zu erhöhter Selbstzensur und voreingenommener Berichterstattung. Ist ein Medium vom Wohlwollen bestimmter Interessengruppen oder Kundinnen abhängig, kann es eine (unabhängige) Kontrollfunktion über diese politischen oder wirtschaftlichen Gruppierungen nicht (mehr) wahrnehmen.⁵⁴

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte beruhen auf einer Verknüpfung mehrerer Faktoren. Es sind dies der Modus der Bestellung der Richter/innen samt Dauer ihrer Amtstätigkeit, die interne und externe Weisungsfreiheit, eine fehlende parlamentarische Verantwortlichkeit sowie die finanzielle Unabhängigkeit.⁵⁵

IV. Vielfalt der Massenmedien, Einzelzuständigkeit und Einzelentscheidungen der Gerichte

Die Kontrollfunktion der Massenmedien wird durch deren Vielfalt erreicht. Vielfalt ist ebenfalls Voraussetzung für eine optimierte Kommunikation zwischen Politik und Gesellschaft und den Diskurs, der durch Medien vermittelt wird. Die Chance auf Vielfalt an öffentlich präsenten Stimmen erhöht sich mit der Anzahl unabhängiger, miteinander konkurrierender Medienunternehmen. Das erhöht überdies die Chance, dass ein Journalist – stellvertretend für einen interessierten Bürger und dessen Meinung – einen Beitrag zum Gelingen der Verständigung in der Gesellschaft leistet. Damit ist es dem Staat auferlegt, durch gesetzliche Maßnahmen einen vielfältigen Meinungsmarkt zu ermöglichen. Die Pressefreiheit und die Rundfunkfreiheit verfolgen dieses Ziel. Für die Presse gilt die Vielzahl vorhandener Massenmedien verschiedener Ausrichtung als Garant eines pluralistischen Meinungsmarktes. So bestehen im Bereich des Kartellrechts für Me-

51 Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG: „(1) (...) Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. (...) (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ Dazu etwa *Fechner*, S. 241 ff.

52 Gem. § 11 Abs. 1 JournalistenG kann eine Journalistin, wenn ihr nach dem Wechsel der bisherig eingehaltenen politischen Richtung die Fortsetzung ihrer Tätigkeit ohne Änderung ihrer Gesinnung nicht zugemutet werden kann, innerhalb eines Monates, nachdem sie von dem Wechsel der politischen Richtung Kenntnis erlangt haben musste, fristlos kündigen.

53 Zu einfachgesetzlichen Unabhängigkeitsgarantien *Palmstorfer*, in: Berka/Grabewarter/Holoubek (Hrsg.), S. 51 ff.

54 Dies wird auch mit dem Begriff „Capture“ umschrieben.

55 Siehe etwa *Gamper*, S. 182 mwN.

dienunternehmen besondere Schwellenregelungen für Beteiligungen.⁵⁶ Dies beugt einer zu starken Verflechtung von Medienunternehmen und einer damit verbundenen Gleichschaltung verschiedener Medien vor. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschieht dies durch die pluralistische Zusammensetzung der Rundfunkorgane aus Vertretern repräsentativer gesellschaftlicher Gruppen, so dass die Meinungsvielfalt dort durch Repräsentation in den Organen gewährleistet ist.⁵⁷

Demgegenüber ist die Kontrollfunktion der Gerichtsbarkeit durch gesetzlich bestimmte Zuständigkeiten der Gerichte geprägt. Entscheidungen der Gerichte sind Einzelscheidungen. Aufgrund der Streitentscheidungsfunktion im Einzelfall wäre eine Vielzahl von zuständigen Gerichten kontraproduktiv. Straffe Zuständigkeitsregeln sollen miteinander konkurrierende Gerichte vermeiden.⁵⁸

D. Die Kernmerkmale der Kontrolle durch Massenmedien und der Kontrolle durch die Gerichtsbarkeit

Diese strukturellen Unterschiede der Kontrollfunktionen, der strukturellen Verankerungen, der Arten der Unabhängigkeit sowie der Zuständigkeiten führen zu grundlegend unterschiedlichen Merkmalen der Kontrolle der beiden Gewalten. Im Folgenden werden die wesentlichen Unterschiede in der Ausübung der Kontrolle dargelegt: Journalistische Beiträge sind Diskursbeiträge, gerichtliche Entscheidungen sind rechtsverbindlich. Journalist/inn/en verifizieren Informationen, Gerichte ermitteln Sachverhalte. Massenmedien verkaufen „Geschichten“, Gerichte erlassen Urteile. Massenmedien sind aktuell, die „Mühlen der Justiz“ mahnen langsam. Vor Gerichten gilt die Unschuldsvermutung, Massenmedien suchen Schuldige. Die Massenmedien haben einen kurzen, Gerichte einen sehr langen institutionellen Zeithorizont.

I. Journalistische Diskursbeiträge vs. rechtsverbindliche Gerichtsentscheidungen

Die Vielfalt journalistischer Beiträge führt zu einer publizistischen Konkurrenz von Meinungen, zu einem publizistischen Wettbewerb. Die journalistischen Beiträge sind

56 In Ö: Für Medienzusammenschlüsse gelten (im Ergebnis) drastisch herabgesetzte Schwellen (§§ 8 und 9 KartG); Medienzusammenschlüsse sind auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss die Medienvielfalt beeinträchtigt wird (§ 13 Abs. 1 KartG); dazu *Urlesberger*, in: Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg.), §§ 8, 9 und 13 mwN. Siehe für D §§ 35 Abs. 2 S. 2, § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, § 38 Abs. 3 GWB.

57 In Ö: Das Prinzip der pluralistischen Repräsentation wird durch die Einrichtung des Stiftungsrates als oberstes Leitungsorgan des ORF umgesetzt (§§ 20 und 21 ORF-G). Der Stiftungsrat besteht aus 35 Mitgliedern, die von der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der politischen Parteien im Nationalrat unter Bedachtnahme auf deren Vorschläge (6 Mitglieder), von den Bundesländern (9 Mitglieder), von der Bundesregierung (9 Mitglieder), vom Publikumsrat (6 Mitglieder) und schließlich vom Zentralbetriebsrat des ORF (5 Mitglieder) bestellt werden und dadurch die wesentlichen politischen und gesellschaftlichen Kräfte im Bund und in den Ländern abbilden sollen. Dazu etwa *Berka*, Das Recht der Massenmedien, S. 143 f. mwN. Zur Lage in D: *Fechner*, S. 389 ff. mwN.

58 Dazu etwa *Ballon*, in: Fasching/Konecny (Hrsg.), Vor §§ 27a ff. JN mwN.

Diskussionsbeiträge, die ihre Wirkung ausschließlich durch die Akzeptanz in der Gesellschaft und bei der Staatsführung entfalten. Über die allgemeinen Wirkungen hinaus, die Äußerungen von Personen entfalten können, bestehen keine weiteren Wirkungen von journalistischen Beiträgen. Dies schließt freilich nicht aus, dass durch – wahre oder falsche, regelkonforme oder missbräuchliche – journalistische Beiträge eine viel breitere Wirkung entfaltet werden kann, als durch die Aussage einer Einzelperson, und dies zu – im Positiven und im Negativen – eskalierenden Ergebnissen führt.

In der Gerichtsbarkeit sind Entscheidungen rechtsverbindlich und haben Rechtskraft.⁵⁹ Sie sind zwangsläufig durchsetzbar. Überdies besteht je nach Rechtssystem eine rechtliche oder eine außerrechtliche Bindungswirkung für Gerichte in ihrer zukünftigen Entscheidungsfindung (Präzedenzfall). In Rechtssystemen, die auf Common Law beruhen, müssen untergeordnete Gerichte unter Beachtung des *stare decisis*-Prinzips die Entscheidung in ähnlich gelagerten Fällen so anwenden, wie sie das übergeordnete Gericht vorgibt.⁶⁰ Dies wirkt unmittelbar bindend auf das Verhalten von Bürgern. In Rechtssystemen, die auf kodifiziertem Recht basieren, haben Grundsatzentscheidungen über den einzelnen Fall hinaus keine rechtliche, direkt bindende Wirkung. Die Rechtssetzung steht dort allein der Gesetzgebung zu; Richter/innen sollen in ihrer Unabhängigkeit nicht eingeschränkt werden. In der Rechtspraxis beachten Gerichte die Vorjudikatur und insbesondere Grundsatzentscheidungen anderer Gerichte dennoch bei der Auslegung von Gesetzen, insbesondere um das Gebot der Rechtssicherheit nicht zu verletzen.

II. Journalistische Verifizierung vs. gerichtsprozessuale Sachverhaltsermittlung

Journalistischen Beiträgen und Urteilen ist gemeinsam, dass sie auf Wissen „aus zweiter Hand“ beruhen. Journalist/inn/en sind in der Regel und Richter/innen sind immer auf Informationen Dritter angewiesen: Sie erleben das Geschehen (etwa Erdbeben, Terroranschläge, Verhandlungen zum Brexit) typischerweise nicht selbst. Sie ermitteln die Tatsachen auf der Grundlage von Mitteilungen von (unmittelbar) beteiligten Personen (die aus einstürzenden Häusern geflohen, einem Terroranschlag entkommen oder im Brexit-Team mitverhandelt haben), von Dokumenten (etwa Pressemitteilungen, von Mitteilungen auf sozialen Medien), von Meinungen von Sachverständigen oder von Lokalaugenscheinen.

Journalist/inn/en selektieren, interpretieren und kommentieren diese Informationen⁶¹ (Informationsverarbeitung).⁶² Die Kommunikationswissenschaft bezeichnet dies als „Medienwirklichkeit“ als einer zweiten, zusätzlichen Wirklichkeit, die „konstruiert“ wird.⁶³

59 Zur Rechtskraft etwa *Klicka*, in: Fasching/Konecny (Hrsg.), Vor §§ 411 ZPO mwN.

60 Etwa *Black's Law Dictionary*, 2019, *Stare decisis* mwN; *Gamper*, S. 186.

61 Siehe *Habermas*, Faktizität und Geltung, S. 455.

62 Die „Wirklichkeit“, die wir über mediale Berichterstattung erfahren, besteht so im Grunde aus der Vermittlung von Mitteilungen. Oftmals sind es Informationen anderer Journalist/inn/en oder der Korrespondent/inn/en vor Ort, die weitervermittelt werden.

63 Burkart, infoEuropa 2015/1, S. 6.

Auch Richter/innen selektieren und würdigen die erhobenen Beweise. In der Jurisprudenz ist es das Ergebnis des Beweisverfahrens, das den Sachverhalt determiniert. Das relevante Rechtsgebiet nennt sich – anglo-amerikanisch – „Evidence“.⁶⁴

Für Journalist/inn/en gilt die journalistische Sorgfaltspflicht.⁶⁵ Informationen müssen sachgerecht recherchiert werden, mit folgenden Mindestanforderungen: Die Zuverlässigkeit von Informationsquellen ist zu prüfen. Die Basisinformationen sind zu verifizieren. Der von der Berichterstattung betroffenen Personen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (was in Ausnahmefällen unterbleiben kann). Es müssen hinreichende Gründe vorliegen, eine Behauptung für wahr zu halten, eine für bloß wahrscheinlich gehaltene Behauptung genügt nicht.

Bei Gericht erfolgt die Tatsachenfeststellung im Rahmen eines formellen Beweisverfahrens.⁶⁶ Gerichte ermitteln die Tatsachen (Fakten) im Rahmen des Gerichtsverfahrens (Beweisverfahrens). Dieses dient dazu, aus Beweismitteln (Zeugen, Sachverständigen, Urkunden und Lokalaugenschein) einen Sachverhalt (Tatbestand) zu ermitteln. Dieser Sachverhalt (Tatbestand) enthält jene Tatsachen, die in der Folge der gerichtlichen Entscheidung zugrundliegen. Verfassungsrechtlich vorgegeben ist der Anspruch jeder Person auf rechtliches Gehör vor Gericht (*audiatur et altera pars*).⁶⁷ Das bedeutet im Kern, dass Aussagen der streitenden Parteien nicht bloß gehört, sondern inhaltlich gewürdigt, durch Beweismittel unterlegt und bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden müssen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör und damit verbunden eine angemessene prozessuale Einbindung und Berücksichtigung der vorgebrachten Beweise ist ein wesentliches Element verfassungsrechtlicher Rechtsstaatlichkeit.

III. „Geschichte“ vs. Urteil

Auf Basis der auf ihre jeweilige Weise gewonnenen Tatsachen (Fakten, Sachverhalt) verfolgen Massenmedien und Gerichte unterschiedliche Ziele. Und sie behandeln Tatsachen (Fakten) auf unterschiedliche Weise.

64 Etwa *Black's Law Dictionary*, 2019, Evidence, mwN.

65 Sie ist in Ö in § 29 MedienG geregelt und nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Dabei sei laut OGH „von der Maßfigur eines verantwortungsvollen, gewissenhaften, verständigen, sach- und fachkundigen Journalisten auszugehen, der sorgfältige Recherchen anstellt und dabei dem Grundsatz ‚audiatur et altera pars‘ – welchem in der Regel durch Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen zu entsprechen ist – Rechnung trägt.“ (15 Os 125/08h; 15 Os 126/08f; 15 Os 127/08b, MR 2009, 124). Dazu etwa *Heindl*, in: Berka/Heindl/Höhne/Koukal (Hrsg.), § 29, Rn. 17 mwN.

66 Das Beweisverfahren ist der zentrale Verfahrensabschnitt jedes gerichtlichen Verfahrens und dient der Ermittlung des für die Entscheidung relevanten Sachverhalts durch die Aufnahme von Beweismitteln. Dazu etwa *Rechberger*, in: Fasching/Konecny (Hrsg.), Vor §§ 266 ZPO mwN.

67 In Ö: Art 6 EMRK, darüber hinaus einfachgesetzlich geregelt, etwa *Berka*, Verfassungsrecht, Rn. 1603 ff.; in D: Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hat als subjektives Recht in Deutschland erhebliche praktische Bedeutung. Die Versagung rechtlichen Gehörs wird neben Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeines Gleichbehandlungsgebot) am häufigsten in Verfassungsbeschwerden genannt und steht bei erfolgreichen Beschwerden an erster Stelle, vgl. *Schultze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Art. 103 Abs. 1, Rn. 15 mwN.

Journalist/inn/en formen aus Tatsachen (Fakten) eine Geschichte (Story). Es gilt die journalistische Sorgfaltspflicht.⁶⁸ An der Veröffentlichung eines journalistischen Beitrags muss ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit bestehen, d.h. die Information muss objektiv betrachtet „Nachrichtenwert“ haben und nicht bloß der Befriedigung der Sensationslust dienen. Der höchstpersönliche Lebensbereich darf nicht verletzt werden. Zwischen Tatsachen (Fakten) und einer Geschichte bestehen jedoch große Unterschiede. Journalistische Beiträge (insbesondere Schlagzeilen) sind häufig dazu bestimmt, emotionale Reaktionen auszulösen. Die Geschichte (die Schlagzeile, der Titel oder die Überschrift), die über Geschehnisse erzählt wird, wird dramatisiert, in eine bestimmte Richtung charakterisiert, auf Personen zugeschnitten oder emotionalisiert⁶⁹ (Unterhaltung verkauft sich besser als Information). Ziel ist es, Aufmerksamkeit zu erlangen (etwa Klicks oder Umsätze zu generieren). Auf Grundlage derselben Tatsachen können häufig gegensätzliche Geschichten geschrieben werden. Dies kann zu einem Mangel an Vertrauen in Massenmedien und Medienunternehmen, aber auch in staatliche Institutionen, sowie zu einer allgemeinen Polarisierung der Gesellschaft führen.⁷⁰

Massenmedien inszenieren Geschehnisse, Gerichte sind dazu bestimmt, Geschehnisse rational, nach Maßgabe des geltenden Rechts aufzuarbeiten. Gerichte wenden das geltende Recht an und formulieren ein Urteil, das einer Überprüfung der Oberinstanzen oder bei Höchstgerichten im rechtswissenschaftlichen Diskurs standhalten soll. Überdies bilden Urteile rechtliche oder faktische Präjudize.

IV. Aktualität der Massenmedien vs. „Mühlen der Justiz“

Die Zeitspannen zwischen einem Ereignis und einem journalistischen Beitrag einerseits und einem Gerichtsurteil andererseits unterscheiden sich grundlegend.

Massenmedien sind durch Aktualität geprägt. Aktualität ist deren wesentliches Merkmal.⁷¹ Aktualität bedeutet eine zeitnahe Berichterstattung und Weitergabe der Nachrichten durch Veröffentlichung im jeweiligen Medium. Möglichst aktuelle journalistische Beiträge zu veröffentlichen, bestimmt die Arbeiten in Redaktionen. Unterschieden wird zwischen latenter Aktualität (etwa bei gegenwärtigen Themen wie Klimawandel) und manifester Aktualität (etwa bei zeitpunktbezogenen Ereignissen wie Wahlen oder Katastrophen). Tagesmedien berichten tagesaktuell. Bei Medien mit längeren zeitlichen Abständen zwischen den Ausgaben (Zeitschriften und Wochenzeitungen) bedeutet Aktualität die Aufarbeitung und Dokumentation der Ereignisse innerhalb dieses Zeitraums. Dort liegt der Schwerpunkt auf der Hintergrundberichterstattung zu aktuellen Themen und das Bearbeiten aktueller Themenbereiche.

Dagegen mahnen die Mühlen der Justiz langsam. Gerichtsbarkeit steht im Spannungsfeld zwischen der Garantie des rechtlichen Gehörs, eines effektiven Rechts-

68 Siehe etwa *Heindl*, in: Berka/Heindl/Höhne/Koukal (Hrsg.), § 29 MedienG, Rn. 8 ff. mwN.

69 Dazu etwa *Bonfadelli*, Medien und Gesellschaft im Wandel, Bundeszentrale für politische Bildung, mwN, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien/mediенpolitik/236435/medien-und-gesellschaft-im-wandel?p=0> (11.1.2021).

70 Zur reichweitengetriebenen Boulevardisierung siehe etwa *Imhof*, in: Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.), S. 3.

71 Dazu etwa *Saxer*, S. 177 f., 432 f.

schutzes und der richterlichen Unabhängigkeit andererseits. Die richterliche Unabhängigkeit bezieht sich neben der Entscheidung über die Sache selbst auch auf alle vorbereitenden Maßnahmen einschließlich der Termingeschäft und der Reihenfolge, in der anhängige Klagen behandelt werden. Die Überprüfbarkeit des Verfahrens muss gewährleistet sein. Die zahlreichen Faktoren, insbesondere die vorgegebene Zuständigkeit, die Zahl der gerichtsanhangigen Fälle, die Komplexität eines Verfahrens, eine Einbindung von Sachverständigen, sowie Instanzenzüge beeinflussen direkt die Zeitspanne zwischen dem Ereignis und dem (abschließenden) Gerichtsurteil.

V. „Schuld-Vermutung“ vs. Unschuldsvermutung

Im Rechtssystem gilt – als ein verfassungsrechtliches Grundprinzip – die Unschuldsvermutung. Dies ist in Art. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 universell anerkannt.⁷² In den Ländern des Europarats wird der Grundsatz der Unschuldsvermutung von Art. 6 Abs. 2 EMRK gewährleistet: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“⁷³

Inwieweit die Unschuldsvermutung über das Strafverfahren hinaus auch eine Ausstrahlungswirkung für die Massenmedien hat, die über Straftaten oder Strafverfahren berichten, ist im Einzelnen strittig und wird von Land zu Land unterschiedlich gehandhabt. In Österreich haben Medien bei ihren Berichten die Unschuldsvermutung zu wahren (§ 7b MedienG).⁷⁴ In Deutschland gilt – außergesetzlich – der Grundsatz der Unschuldsvermutung auch für die Massenmedien; die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren müssen frei von Vorurteilen erfolgen (Z 13 des Pressekodex⁷⁵).

72 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10.12.1948, UNYB (1948–49). Dazu etwa *Charlesworth*, in: Wolfrum (Hrsg.), S. 535.

73 Art. 6 Abs. 2 EMRK; dazu *Grabenwarter/Pabel*, § 24, Rn. 138 ff. mwN.

74 Bei Zuwiderhandeln besteht ein Schadenersatzanspruch gegen den Medieninhaber. Ob eine Vorverurteilung vorliegt, ist anhand einer Gesamtbetrachtung eines journalistischen Beitrags zu beurteilen. Auf formale Distanzierungen (etwa „Es gilt die Unschuldsvermutung“) kommt es nicht an. Eine am Rande eines journalistischen Beitrags geäußerte formale Distanzierung ändert nichts an einer Vorverurteilung, „denn gerade die Leser einer Boulevardzeitung sind es gewohnt, diesen Hinweis im Zusammenhang mit einem behaupteten strafbaren Verhalten zu lesen, und zwar nicht selten dort, wo der Verfasser damit eher das Gegenteil aussagen will.“ (OGH 4 Ob 64/10f, ecolex 2010/439).

75 Der durch den Deutschen Presserat erarbeitete Pressekodex ist eine berufsethische Verhaltensregel. Siehe etwa *Schlüter*, S. 161; BGH 11.12.2012, VI ZR 315/10: „Erforderlich ist ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst 'Öffentlichkeitswert' verleihen. Die Darstellung darf keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist“; dazu *Götz von Olenhusen*, MR 2013/3, S. 119 mwN; siehe auch *Reike*, S. 83 ff. mwN.

Im Ergebnis sind Massenmedien (bloß) den Gerichten vorbehaltene strafrechtliche Bewertungen im Sinne der Lösung einer Tat- oder Schuldfrage verwehrt. Dies hindert jedoch nicht, dass Massenmedien Personen, die einer Tat verdächtig sind, oder Beschuldigte während der gesamten Dauer oder während eines Teils des gerichtlichen Verfahrens als Täter darstellen. Dies indiziert typischerweise eine „Schuld“ der betroffenen Personen und ist beim Medienkonsumenten häufig Anlass für die Vermutung einer Schuld.⁷⁶ Diese faktische Schuld-Vermutung, verursacht durch Massenmedien (oder soziale Medien), ist nur schwer widerlegbar. Betroffene Personen können sich dagegen häufig nicht ausreichend zur Wehr setzen. Fast immer liegt ein Ungleichgewicht zwischen dem journalistischen Beitrag und der Möglichkeit der Rechtfertigung der betroffenen Personen vor. So kommen betroffene Personen oft-

- 76 Als Beispiel, ein kurzes Drama in vier Akten, das die Kernmerkmale und ihre praktische Wirkung plastisch darstellt. Das Zusammenspiel läuft häufig gemäß folgendem Plot ab (inspiriert von Kurt W. Zimmermann, Die Weltwoche, 2/2007, 19, Medien – Gegenseitiges Aufheizen): 1. Akt: Der Rausch der Journalisten; 2. Akt: Der Übermut der Staatsanwälte; 3. Akt: Die kalte Dusche der Richter; 4. Akt: Die mediale Justizschelte.
1. *Akt: Der Rausch der Journalisten:* Wenn Wirtschaftsaffären um Prominente hochkochen, wie zuletzt in Österreich bei der Casino AG oder in Deutschland im Fall des Porsche-Chefs Wiedeking, setzt in den Medien jeweils eine geradezu rauschhafte Kampagne der Vorverurteilung ein. «Kriminell» seien die Verantwortlichen. Zugleich rufen die Journalisten laut nach der Justiz, die nun «mit aller Härte» gegen die Bösewichte vorzugehen habe. „Sümpfe“ seien trockenzulegen. Usw.
2. *Akt: Der Übermut der Staatsanwälte:* Im aufgeheizten Klima erliegen nun oft die Staatsanwälte dem Mediendruck. Teilweise werden sie selbst zu Medienstars. Applaus der Medien bekommen sie auch bei möglichst scharf formulierten Anklageschriften. Sie erinnern sich an den Fall Kirch: die Staatsanwälte meinten, die Deutsche Bank habe Kirch zerschlagen wollen, um anschließend ein gewinnbringendes Rekonstruierungsmandat von ihm zu bekommen. Breuer war der Falschaussage bezichtigt worden, weil er dieser These widersprach. Da wurde die Funktion des Vorstandsvorsitzenden nicht nur als Makel, sondern gar als "strafscharfendes" Merkmal bezeichnet. Als die Suppe dünn wurde, stellte die Staatsanwaltschaft auf ihrer Jagd nach irgendeinem Beweis Anträge, noch einmal die DB-Büros in Frankfurt durchsuchen zu lassen. Die Gerichte verwehrten dies.
3. *Akt: Die kalte Dusche der Richter:* Der Medienhype steht oft in krassem Gegensatz zu den Fähigkeiten der Staatsanwälte. So wurden Breuer, Ackermann und Fitschen freigesprochen, nachdem ihn die Medien gelyncht hatten und die Staatsanwaltschaft in der Presse von „Alles Lügenmärchen!“ fantasieerte. Deutlich wurde der Vorsitzende der 5. Strafkammer des Landgerichts München I, Peter Noll, im DB-Strafprozess: Strafrichter müssten von der sogenannten Nullhypothese ausgehen. Das heiße: Eine Aussage sei so lange richtig, bis sie widerlegt werden könnte. Das Gericht müsse die Beweise, die vorgelegt werden, erst einmal im Lichte vermuteter Unschuld ansehen. Auch im Porsche-Prozess sprach der BGH Wiedeking mit deutlichen Worten frei. An den Vorwürfen gegen die Angeklagten sei nichts dran: "Nichts – weder vorne noch hinten und auch in der Mitte nicht." Das Gericht zerplückte jedes einzelne Argument der Staatsanwälte, mit dem sie in dem Prozess um die angebliche Verschleierung geheimer Pläne zur Übernahme von VW zu punkten geglaubt hatten.
4. *Akt: Die mediale Justizschelte:* Nachdem die Vorverurteilung der Medien nicht in entsprechende Urteile der Richter gemündet hat, ziehen die Journalisten jeweils die logische Konsequenz und attackieren die Justiz: Die Gesetze sind ungenügend, die Justiz ist morsch. Das ist freilich nicht immer so. Im Nachgang zum Deutsche-Bank-Prozess und zum Verfahren gegen den früheren Porsche-Chef Wiedeking titelte *Der Spiegel*: „Mit missionarischem Eifer“. Die Ankläger verkämpften sich.

mals in die Position, gegenüber dem Medium ihre Unschuld darlegen zu müssen, was im Ergebnis zu einer Umkehr der gesamten oder eines Teils der Beweislast führt. Dies trotz Einhaltung aller journalistischen Sorgfaltspflichten durch das Massenmedium.

VI. Institutionelle Zeithorizonte

Aus der Sicht der institutionellen Strukturen unterliegen Entscheidungen von Staatsorganen, Geschäftsleuten, Richter/inne/n und Journalist/inn/en unterschiedlichen Zeithorizonten. Für Staatsorgane sind politische Zyklen relevant, also die nächsten politischen Wahlen. Geschäftsleute richten ihre Entscheidungen nach wirtschaftlichen und berichtstechnischen Zyklen sowie nach Businessplänen aus. Diese institutionellen Zeithorizonte prägen die Zeitpunkte, zu denen hin Entscheidungen optimiert werden. Staatsorgane optimieren ihre Entscheidungen zeitlich hin zu den nächsten Wahlen (also je nach Situation bis zu 5 Jahren). Geschäftsleute optimieren ihre Maßnahmen, um am Ende des Wirtschaftsjahrs einen Gewinn darstellen und plangemäß den Businessplan erfüllen zu können (also je nach Situation bis zu 1 Jahr oder bis zu 4 oder 5 Jahren).

Demgegenüber sind die institutionellen Zeithorizonte von Journalist/inn/en und Richter/inne/n nicht von Planungen, wirtschaftlichen Berichtspflichten oder politischen Wahlen abhängig.

Medienunternehmen unterliegen ebenfalls wirtschaftlichen Berichtspflichten und Planungen. Für Journalist/inn/en übersetzt sich dies in die Perspektive, in jeder Ausgabe auflagenrelevante journalistische Beiträge zu leisten. Im Ergebnis führt dies dazu, dass journalistische Beiträge aus der Sicht eines sehr kurzen Zeithorizonts optimiert werden. Es ist die Periodizität des jeweiligen Mediums maßgebend. Der institutionelle Zeithorizont von Journalist/inn/en richtet sich nach der Erscheinungsfrequenz des Mediums. Bei einer Tageszeitung beträgt der Zeithorizont einen Tag. Bei einer Monatszeitung einen Monat. Bei einer wöchentlichen Radiosendung eine Woche.

Der institutionelle Zeithorizont von Richter/inne/n liegt weit über das hinaus. Eine richterliche Entscheidung wirkt grundsätzlich über einen längeren Zeitraum. Zum einen ist sie die Einzelfallentscheidung, die direkte Auswirkungen auf die Verfahrensparteien hat. Zum anderen bildet die richterliche Entscheidung entweder als rechtlich bindendes Präjudiz oder als faktisch maßgebende Vorjudikatur Wirkung gleichsam „in die Ewigkeit“. Richterliche Entscheidungen, die lange Zeit zurückliegen, werden regelmäßig als Referenz herangezogen. Richterliche Entscheidungen, die heute getroffen werden, können noch in Jahrzehnten maßgebend sein. Ein Gericht, insbesondere ein Höchstgericht muss Urteile so fällen, damit sie über lange Zeit Wir-

kung entfalten. Was hingegen ein Massenmedium vor einem Jahr veröffentlicht hat, verhält meist.⁷⁷

E. Ausblick

Die Kontrollfunktion der Gerichtsbarkeit und die Kontrollfunktion der Massenmedien bieten für die allgemeine Staatslehre ein breites Spektrum an Untersuchungsgegenständen. Diese Studie bietet bloß einen ersten Abriss und Ausgangspunkt für tiefgreifende Analysen. Die hier herausgearbeiteten strukturellen Grundlagen der beiden Kontrollfunktionen sowie die Kernmerkmale der beiden Kontrollen sind Annäherungen zum Thema, jedoch keine abschließende systematische Darstellung. Weitere zentrale Themen konnten hier nicht behandelt werden, etwa die Funktion der sozialen Medien, die Kontrolle der Massenmedien durch die Gerichtsbarkeit, die Kontrolle der Gerichtsbarkeit durch die Massenmedien, das Zusammenspiel der Kontrolle der Gerichte und der Massenmedien (etwa Gerichtsverfahren und Medienbeeinflussung) oder die Kontrolle der Gerichte durch die Rechtswissenschaft.

BIBLIOGRAPHIE

- BALLON, OSKAR, in: Fasching, Hans Walter; Konecny, Andreas (Hrsg.), *Zivilprozessgesetze*, Band I, 3. Aufl., Wien, 2013, Vor §§ 27a ff
- BENDA, ERNST; KLEIN, ECKART, *Verfassungsprozessrecht*, 4. Aufl., Heidelberg, 2020
- BERKA, WALTER, *Das Recht der Massenmedien*, Wien, 1989
- BERKA, WALTER, *Verfassungsrecht*, 7. Aufl., Wien, 2018
- BERKA, WALTER, *Mediengesetz Präambel*, in: Berka, Walter; Heindl, Lucie; Höhne, Thomas; Koukal, Alexander (Hrsg.), *Mediengesetz Praxiskommentar*, 4. Aufl., Wien, 2019, S. 15–38
- BURKART, ROLAND, *Medien, Macht, Kontrolle*, IDM – infoEuropa, 2015, Heft 1, S. 4–7

77 Ein anschauliches Beispiel bietet die Desinformationskampagne von Donald Trump über angeblichen Wahlbetrug bei der Präsidentschaftswahl in den USA 2020. Im Zuge dieser Desinformationskampagne klagte Donald Trump Behörden in über 50 Gerichtsverfahren, die allesamt verloren wurden. Teile der Massenmedien (und nahestehende Politiker) unterstützten die Desinformationskampagne. Für unterstützende Journalist/inn/en sind dessen Beiträge Produkte, die Teil der Meinungsvielfalt sein können und die Kunden des Massenmediums kaufen. Entsprechend dem institutionellen Zeithorizont des jeweiligen Mediums haben diese Beiträge ein Ablaufdatum. Ob dieser Beitrag – aus der Sicht der Staatsgemeinschaft – richtungweisend oder fehlerhaft ist, hat typischerweise nur geringen Einfluss auf den Ruf der Journalist/inn/en. Für Richter/innen hat eine Entscheidung (insbesondere) in derartigen Rechtsfällen weitreichende Folgen. Sie muss einer Überprüfung der Obergerichte standhalten. Sie schafft einen Präzedenzfall. Und sie unterliegt über einen langen Zeitraum (über Generationen) der Nachkontrolle und tiefgreifenden Analyse durch die Rechtswissenschaft. Eine (richtungweisende oder fehlerhafte) Entscheidung kann den Ruf der Richter/innen nachhaltig beeinflussen.

- CHARLESWORTH, HILARY, *Universal Declaration of Human Rights (1948)*, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford, 2008
- FECHNER, FRANK, *Medienrecht*, 20. Aufl., Stuttgart, 2019
- GAMPER, ANNA, *Staat und Verfassung*, 4. Aufl., Wien, 2018
- GÖTZ VON OLENHUSEN, ALBRECHT, *Verdachtsberichterstattung. Zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.12.2012, VI ZR 315/10 – "IM Christoph"*, Medienrecht, 2013, Heft 3, S. 119–121.
- GRABENWARTER, CHRISTOPH; PABEL, KATHARINA, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 6. Aufl., München, 2016
- HABERMAS, JÜRGEN, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt am Main, 1981
- HABERMAS, JÜRGEN, *Faktizität und Geltung*, 3. Aufl., Frankfurt am Main, 1993
- HEINDL, LUCIE, *Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt*, in: Berka, Walter; Heindl, Lucie; Höhne, Thomas; Koukal, Alexander (Hrsg.), *Mediengesetz Praxiskommentar*, 4. Aufl., Wien, 2019, § 29
- HELLER, HERMANN, *Staatslehre*, 6. Aufl., Tübingen, 1983
- HOLOUBEK, MICHAEL; GÄRNER, CHRISTOPH; GRAFL, HANNAH, *Recht der Massenmedien*, in: Holoubek, Michael; Potacs, Michael (Hrsg.), *Öffentliches Wirtschaftsrecht*, 4. Aufl., Wien, 2019, S. 1351–1458
- HUFEN, FRIEDHELM, *Verwaltungsprozessrecht*, 11. Aufl., München, 2019
- IMHOF, KURT, *Die journalistische Qualität im digitalen Zeitalter*, in: Berka, Walter; Grabenwarter, Christoph; Holoubek, Michael (Hrsg.), *Qualitätssicherung im Rundfunk und in den Online-Medien*, Wien, 2015, S. 1–20
- KLICKA, THOMAS, *Die Urteilswirkungen*, in: Fasching, Hans Walter; Konecny, Andreas (Hrsg.), *Zivilprozessgesetze*, 3. Band 2. Teilband, 3. Aufl., Wien, 2018, Vor § 411 ZPO
- KOUKAL, ALEXANDER, *Redaktionsstatuen*, in: Berka, Walter; Heindl, Lucie; Höhne, Thomas; Koukal, Alexander, *Mediengesetz Praxiskommentar*, 4. Aufl., Wien, 2019, § 5
- LUHMANN, NIKLAS, *Die Realität der Massenmedien*, 5. Aufl., Wiesbaden, 2017
- MEYN, HERMANN, *Die Presse: Entwicklung und Struktur*, Information zur politischen Bildung, 1990, Heft 208/209 (Massenmedien)
- MONTESQUIEU, CHARLES, *Vom Geist der Gesetze*, übersetzt und herausgegeben von Ernst Forsthoff, UTB für Wissenschaften (Paul Siebeck), Tübingen, [1748] 1992
- PALMSTORFER, NINA, *Die öffentliche Aufgabe der Massenmedien: Demokratiepolitische Aspekte*, in: Berka, Walter; Grabenwarter, Christoph; Holoubek, Michael (Hrsg.), *Qualitätssicherung im Rundfunk und in den Online-Medien*, Wien, 2015, S. 41–57

- RECHBERGER, WALTER, *Allgemeine Beweislehre*, in: Fasching, Hans Walter; Konecny, Andreas (Hrsg.), Zivilprozessgesetze, 3. Band 1. Teilband, 3. Aufl., Wien, 2018, Vor §§ 266 ZPO
- REIKE, ANNA, *Die Rolle der Staatsanwaltschaft in der Mediengesellschaft*, Schriften zum Medienrecht, Band 31, Hamburg, 2011
- SAXER, ULRICH, *Mediengesellschaft. Eine kommunikationssoziologische Perspektive*, Wiesbaden, 2012
- SCHLÜTER, OLIVER, *Verdachtsbestattung zwischen Unschuldsvermutung und Informationsinteresse*, München, 2011
- SCHULTZE-FIELITZ, HELMUTH, *Rechtsprechende Gewalt*, in: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl., Tübingen, 2018, Artikel 92, S. 472–507
- WIELAND, JOACHIM, in: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl., Tübingen, 2018, Art. 93, S. 508–562
- URLESBERGER, FRANZ CHRISTOF, in: Petsche, Alexander; Urlesberger, Franz Christof, Vartian, Claudine, Kartellgesetz KartG, 2. Aufl., Wien, 2016, §§ 8, 9, 13
- ZIPPELIUS, REINHOLD, *Allgemeine Staatslehre*, 17. Aufl., München, 2017

